

# **Satzung des Fördervereins des Kinderhauses St. Stephanus Moosen (Vils)**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Kinderhauses St. Stephanus Moosen (Vils)“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Namenszusatz e.V..
- (2) Der Sitz des Vereins ist Taufkirchen (Vils), Ortsteil Moosen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung und Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit des Kinderhauses St. Stephanus. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die pädagogischen Fachkräfte, die Leitung des Kinderhauses, die Eltern, der Elternbeirat sowie der Träger des Kinderhauses.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Sammlung von Geld- oder Sachmitteln, die dem Kinderhaus zur Verfügung gestellt werden zur
  - Anschaffung von Spielgeräten oder Materialien
  - Ermöglichung der Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Anerkennung des Kinderhauses
  - Unterstützung der pädagogischen Arbeit
  - Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen.
- (3) Eine Förderung erfolgt nur insofern, als die von Träger, Stadt und Land für das Kinderhaus bereit gestellten Haushaltsmittel nicht ausreichen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann Spendengelder einnehmen und ausgeben.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitglieder**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft.
- (2) Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um das Kinderhaus oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod, Löschung aus dem Vereinsregister oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitglieds,
  - b) durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat,
  - c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes
    - wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind,
    - auf Grund vereinschädigenden Verhaltens. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall über den Ausschluss.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen.
- (2) Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- (3) In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.
- (4) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

## **§ 6 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln**

- (1) Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt wird, Spenden und Zuwendungen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- (3) Es ist jeweils zu prüfen, ob vorgesehene Ausgaben auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung aus öffentlichen Mitteln oder vom Träger finanziert werden können.
- (4) Am Schluss des Kalenderjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, vorgenommen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können beschließen, dass zum Vorstand eine Anzahl Beisitzer tritt, die nicht zum Vorstand gemäß § 26 BGB gehören.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Ort, der auch Sitz des Vereins sein soll, und die Zeit bestimmt der Vorstand.
  - a) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher vom Vorstand schriftlich eingeladen.
  - b) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
  - c) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
  - d) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen
  - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,

- c) die Wahl des neuen Vorstandes. Der Vorstand wird auf 2 Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.
  - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - e) Satzungsänderungen,
  - f) die Entscheidung über die eingereichten Anträge,
  - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - h) die Auflösung des Vereins.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,
- a) wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen,
  - b) die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird.
- (4) Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
- (5) Versammlungsleiter ist der Vorstandsvorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide Vorstandsmitglieder verhindert, wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (6) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, gem. § 26 BGB,
  - b) dem erweiterten Vorstand, bestehend aus dem Kassierer und dem Schriftführer und den eventuell zusätzlich gewählten Beisitzern (§7, Abs. 2)
- (2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Scheidet ein Mitglied

vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Nachfolgers einzuberufen.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

- (1) Die Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Davon ausgenommen ist die Veränderung des Vereinszwecks, sie erfordert die Zustimmung aller Mitglieder.
- (3) Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

## **§11 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den Sachaufwandsträger (Gemeinde Taufkirchen (Vils)), der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu Gunsten des Kinderhauses St. Stephanus Moosen/Vils zu verwenden hat.

## **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 08.05.2013 von der Gründungsversammlung des Fördervereins des Kinderhauses St. Stephanus Moosen beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften von Gründungsmitgliedern  
Unterschrift Name, Vorname